



Pressemitteilung

Website-Betreiber sollten ihr Angebot überprüfen – Google Analytics und ähnliche Dienste nur noch mit Einwilligung nutzbar –

Erfurt, 14.11.2019

Wenn in Websites Dritt-Dienste, also z. B. Analyse-Tools, welche Daten über das Nutzungsverhalten betroffener Personen an Dritte weitergeben, eingebunden werden, deren Anbieter personenbezogene Daten auch für eigene Zwecke nutzen, ist das rechtlich nur noch zulässig, wenn zuvor eine Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer eingeholt worden ist. Zu solchen Diensten gehört auch Google Analytics.

Website-Betreiber sollten deshalb ihre Website umgehend auf Dritt-Inhalte und Tracking-Mechanismen überprüfen. Wer Funktionen nutzt, die eine Einwilligung erfordern, muss entweder die Einwilligung einholen oder die Funktion entfernen. Eine Einwilligung ist aber nur dann wirksam, wenn die Nutzerin oder der Nutzer der Datenverarbeitung eindeutig und informiert zustimmt.

Cookie-Banner, die davon ausgehen, dass reines Weitersurfen auf der Website oder Ähnliches eine Einwilligung bedeuten sollen, sind unzureichend. Dasselbe gilt für voraktivierte Kästchen bei Einwilligungserklärungen. Diese Wertung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist eindeutig. Hinsichtlich der Vorgaben, denen eine wirksame Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO genügen muss, wird auf die „Leitlinien in Bezug auf die Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679“ (https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/wp259rev01_DE.pdf) und auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 1. Oktober 2019 im Verfahren „Planet 49“ verwiesen.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=218462&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Zur rechtlichen Bewertung der Einbindung von Analyse-Diensten auf Websites und Apps haben sich die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder in der Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien auf ein gemeinsames Rechtsverständnis geeinigt. Die Orientierungshilfe gilt grundsätzlich für sämtliche Datenverarbeitungen durch Produkte und Dienste, derer sich Webseiten- und App-Betreiber insbesondere auch zur Webseiten-Analyse bedienen können:

https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/gesetze/orientierungshilfen/orientierungshilfe_fur_anbieter_von_telemedien.pdf

Dr. Lutz Hasse: „Auch in Thüringen werden nun Websites aktiv- und proaktiv dahingehend überprüft werden. Beschwerden, Kontrollanregungen und Hinweise auf Verstöße gegen die DS-GVO werden nach pflichtgemäßem Ermessen verfolgt. Website-Betreibende, die unzulässig Dritt-Inhalte einbinden, müssen nicht nur mit datenschutzrechtlichen Anordnungen rechnen, sondern sollten auch berücksichtigen, dass nach der DS-GVO für derartige Verstöße Geldbußen festgesetzt werden können.“

Dr. Lutz Hasse
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
www.tlfdi.de